



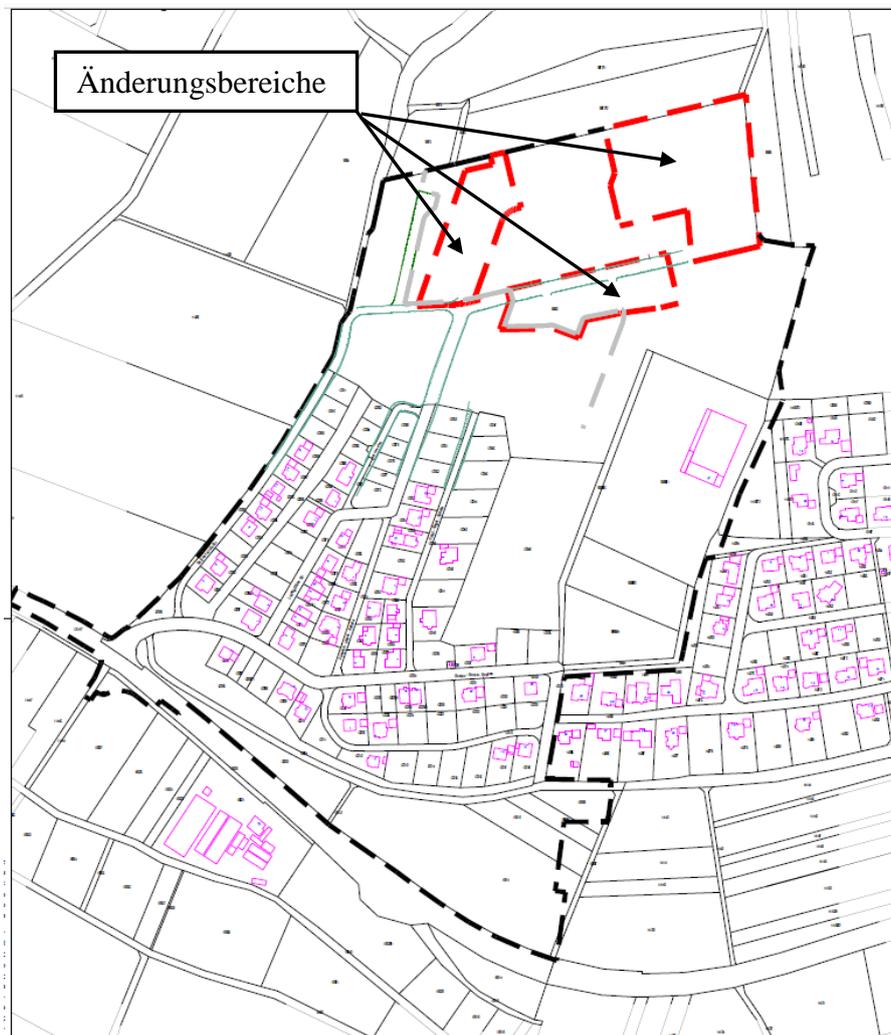
Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes „Hühnerberg“, Gemarkung Buchen nach § 13 a BauGB

hier: Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in öffentlicher Sitzung am 07.10.2019 den Planentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Hühnerberg“ mit örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand von Buchen. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende nicht maßstäbliche Lageplan:



Ziel und Zweck der Änderung

Ziel dieser Änderung ist u.a. eine geänderte Erschließung und eine damit verbundene bessere Ausnutzung der Bauflächen sowie die Ausweisung von Flächen für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern.

Umweltbezogene Informationen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Zusätzlich liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbelange
- Fachbeitrag Artenschutz

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Planverfahren werden

vom 15.05.2020 bis einschließlich 16.06.2020

beim Bürgermeisteramt –Foyer des Rathauses- in 74722 Buchen (Odenwald), Wimpinaplatz 3, während der Sprechzeiten (Montag - Mittwoch von 08:00 – 16:00Uhr, Donnerstag von 08:00 – 18.00Uhr, Freitag von 08:00 – 13:00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die oben genannten Unterlagen können ebenfalls im Internet unter www.buchen.de (Bürgerservice) im genannten Zeitraum eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Buchen, 06.05.2020

Roland Burger
Bürgermeister